



BUNDEMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 862257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10308/0001-I/A/4/2017

Wien, 17.01.2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20. Dezember 2016, GZ BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 wie folgt Stellung:

Zum Vorblatt:

Bei der auf Seite 8 des Vorblatts beschriebenen Maßnahme 5, wonach die bisherigen Aufenthaltsbewilligungen „Forscher“ und „**Studierende**“ entfallen und stattdessen Niederlassungsbewilligungen für Künstler, Forscher und Sonderfälle unselbständige Erwerbstätigkeit eingeführt werden sollen, dürfte ein Fehler unterlaufen sein. Den Regelungen im Gesetzesentwurf entsprechend dürften „die bisherigen Aufenthaltsbewilligungen „Forscher“ und „**Künstler**““ gemeint sein.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erinnert hier an den Ministerratsbeschluss vom 5.7.2016 betreffend ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Start-ups in Österreich, wozu im AuslBG-Entwurf, der im Herbst 2016 in Begutachtung war, bereits eine Regelung vorgeschlagen wurde. Die korrespondierenden fremdenrechtlichen Bestimmungen dazu wären im vorliegenden Entwurf noch zu ergänzen. Die Abteilung VI/B/7 des BMASK steht, falls erforderlich, für ein Abstimmungsgespräch gerne zur Verfügung.

Zu Z 32 (§ 28 Abs. 6):

Es wird angeregt, das ersetzende Zitat nach der Reihung der Paragraphen wie folgt zu formulieren: „§§ 41, 42, 43a Abs. 1 Z 1, 58 und 58a“.

Zu Z 34 (§ 33 Abs. 2):

Zur Klarstellung, dass die amtswegige Einholung einer Mitteilung des AMS zusätzlich zur bereits bestehenden Regelung hinzukommt, wird angeregt, den im § 33 Abs. 2 angefügten Satz wie folgt zu formulieren: „Dies gilt **auch** in den Fällen des § 20f Abs. 4 AuslBG, sofern durch den Antragsteller ein Zugang zum Arbeitsmarkt beantragt wird.“

Zu Z 36 (§ 34 Abs. 2):

Die Streichung der Sozialversicherungsnummer, um, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, die Speicherung der Sozialversicherungsnummer und sogar ihre Verwendung als Suchkriterium ermöglichen zu können, ist insofern nicht nachvollziehbar, als sie ebenfalls zu den personenbezogenen Daten, die eben nach § 34 Abs. 2 NAG nur beschränkt zu verwenden sind, zählt (vgl. § 4 Abs. 1 DSG 2000).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialversicherungsnummer nicht als Personenkennzahl zu verwenden ist. Insbesondere für die Übermittlung personenbezogener Daten ist die **Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens** nach dem E-Government-Gesetz vorgesehen (vgl. dazu auch die diesbezüglich klare Kritik des Rechnungshofes im Bericht zum Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - in RH BUND 2014/8, TZ 8 und Empfehlung 9).

Zu Z 49 (§ 46 Abs. 1):

Wir regen an, den in § 46 Abs. 1 Z 1 aufgenommenen Verweis auf § 41a Abs. 7 aus rechtssystematischen Gründen auch in § 46 Abs. 1 Z 2 aufzunehmen.

Zu Z 55 (§ 58):

In den Erläuterungen auf Seite 12, 3. Zeile von unten, sollte auf „§ **18a** Abs. 1 Z 1 AuslBG“ statt auf „§ 18 Abs. 1 Z 1 AuslBG“ verwiesen werden.

Zu Z 56 (§ 58a Abs. 4):

Der Zweck des Verweises auf § 20f Abs. 2 AuslBG ist unklar. Dort wird nicht die Dauer des unternehmensinternen Transfers, sondern das Zulassungsverfahren geregelt. Alternativ könnte auf § 58 Abs. 4 NAG verwiesen oder auf die beantragte Dauer Bezug genommen werden.

Zu Z 59 (§ 62 Z 2):

Wir regen an, das vorgeschlagene Zitat noch um § 1 Abs. 2 lit. e AuslBG zu ergänzen, da AusländerInnen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglieder in der grenzüberschreitenden See- und Binnenschifffahrt andernfalls – entgegen der Erläuterungen – keine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit beantragen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)**Zu Z 25 (§ 20 Abs. 2):**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begrüßt die Regelung, die künftig die Ausstellung von Working Holiday-Visa für bis zu 12 Monate ermöglicht und weist darauf hin, dass auf Anregung des BMEIA in nächster Zeit weitere bilaterale Vereinbarungen über Working Holiday-Programme ins Auge gefasst werden. Mit Inkrafttreten der Regelung wird auch die entsprechende Ausnahmeregelung in § 1 Z 14 der Ausländerbeschäftigungsverordnung angepasst.

Zu Z 33 (§ 24 Abs. 5):

Anders als im bisherigen Modell für die Zulassung von Saisoniers, wo der/die ArbeitgeberIn selbst die aufenthaltsrechtliche Unbedenklichkeit des/der zu beschäftigenden sichtvermerksfreien ausländischen Arbeitskraft mittels Unbedenklichkeitsbescheinigung gleich mit dem Antrag auf Beschäftigungsbewilligung nachweist, soll mit der neuen Regelung das AMS verpflichtet werden, der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion (LPD) jeden neuen Antrag auf eine Saisonbeschäftigungsbewilligung für eine/n AusländerIn, der/die bereits über ein Visum mit mehrjähriger Gültigkeitsdauer verfügt, der LPD zu übermitteln, auf dass diese eine sicherheitspolitische Prüfung vornimmt, ob Annullierungs- oder Aufhebungsgründe vorliegen oder das Visum gegenstandslos geworden ist. Erst bei Rückmeldung der LPD kann das AMS die beantragte Beschäftigungsbewilligung erteilen und der/die SaisonarbeitnehmerIn zu arbeiten beginnen. Auch wenn diese Vorgangsweise nach den Vorgaben der Saisonarbeiter-Richtlinie geboten erscheint, ist sie aus Sicht des BMASK im Vergleich zur geltenden Regelung administrativ aufwändiger, weil künftig das AMS die Rückmeldung der LPD abwarten muss und erst dann die Bewilligung, auf die der/die ArbeitgeberIn in der Regel schon wartet, erteilen kann. Obwohl die LPD zweifellos bemüht sein werden, die Rückmeldung im Sinne der Regelung „unverzüglich“ zu erstatten, wird dies voraussichtlich nicht in allen Fällen gelingen, und der/die ArbeitgeberIn wird allfällige Verzögerungen bei der Erteilung der bean-

tragen Beschäftigungsbewilligung dem AMS anlasten. Nachdem ein derartiges Verfahrensmodell, das auch bei Saisoniers mit längerfristigen Visa vor jeder neuen Beschäftigungsbewilligung eine Sicherheitsüberprüfung erfordert, ohnehin keine Vereinfachung erkennen lässt, hält das BMASK ein Rahmenvisum für maximal drei Jahre für ausreichend.

Bei SaisonarbeitnehmerInnen, die über kein mehrjähriges Rahmenvisum verfügen, soll künftig das AMS vorweg die Beschäftigungsbewilligung erteilen und die Vertretungsbehörde erst danach auf Antrag der Saisonarbeitskraft das Visum auf Basis der Beschäftigungsbewilligung ausstellen. Es käme somit zu einer Umkehrung der bisherigen Regelung, welche die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erst erlaubt, wenn der/die AusländerIn bereits über ein Aufenthaltsrecht verfügt bzw. die aufenthaltsrechtliche Unbedenklichkeit festgestellt ist (§ 4 Abs. 1 Z 1 und § 5 Abs. 7 AuslBG). Fälle, in denen der/die SaisonarbeitnehmerIn auf Basis der erteilten Beschäftigungsbewilligung bereits zu arbeiten beginnt, obwohl er/sie – aus welchen Gründen auch immer – gar kein Visum beantragt oder keines erhält, werden dabei nicht auszuschließen sein. Zudem wird es Fälle geben, wo das AMS anlässlich der Antragstellung auf Beschäftigungsbewilligung und der dazu vorgelegten Unterlagen nicht feststellen kann, ob es sich um eine/n AusländerIn mit oder ohne Dauervisum handelt. In diesen Fällen bleibt dann die weitere Vorgehensweise (Anfrage bei LPD oder Erteilung der Bewilligung?) unklar.

Sofern die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen ungeachtet der angeführten Argumente weiterverfolgt werden, müsste im AuslBG jedenfalls hinsichtlich der SaisonarbeitnehmerInnen mit Rahmenvisum auf § 24 Abs. 5 FPG verwiesen und hinsichtlich der SaisonarbeitnehmerInnen ohne Rahmenvisum explizit geregelt werden, dass § 4 Abs. 1 Z 1 AuslBG (Vorliegen eines Aufenthaltsrechts) nicht zu prüfen ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schlägt auf Anregung des AMS vor, im Fremdenrecht oder alternativ im AuslBG eine Bestimmung aufzunehmen, die es den Geschäftsstellen des AMS im Einzelfall ermöglicht, auf direktem elektronischen Wege festzustellen, ob und gegebenenfalls welchen Aufenthaltstitel ein/e AusländerIn besitzt. Nachdem das AMS vor der Ausstellung von arbeitsmarktbehördlichen Genehmigungen und Bewilligungen - von Ausnahmen abgesehen – zur Prüfung des Aufenthaltsrechts verpflichtet ist, würde eine direkte Abfrage von Aufenthaltsdaten vor allem für bestimmte Gruppen von AusländerInnen (z.B. AsylwerberInnen oder Geduldeten) den Vollzug des AuslBG deutlich erleichtern.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Das Bundesministerium für Inneres hat den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice alle zur Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben notwendigen Daten des Informationsverbundsystems Zentrales Fremdenregister in einer für das Arbeitsmarktservice technisch geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.“

Zu Artikel 5 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):**Zu Z 4 (§ 7 Abs. 3a):**

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die gemeinnützige Hilfstätigkeit wird weiterhin darauf zu achten sein, dass AsylwerberInnen nicht für Arbeiten, die üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden, oder in privaten Haushalten eingesetzt werden.

Sollte mit der Regelung beabsichtigt sein, dass AsylwerberInnen mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des neuen Abs. 3a auch dann herangezogen werden können, wenn sie von Dritten betreut werden und nicht nur, wenn sie in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Ländern untergebracht sind, sollte in Abs. 4 ein diesbezüglicher Verweis auf Abs. 3a aufgenommen werden.

Gegen die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzulegen, bei welchen Gebietskörperschaften und unter welchen Voraussetzungen bei anderen Organisationen AsylwerberInnen gemeinnützige Hilfstätigkeiten verrichten können, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5):

Hingegen ist die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, „betragliche“ Höchstgrenzen für den Anerkennungsbeitrag für Hilfstätigkeiten von AsylwerberInnen festzulegen, aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entbehrlich und wird abgelehnt. Der Anerkennungsbeitrag soll wie bisher vom Bund-Länder-Koordinationsrat festgelegt werden, wobei weiterhin darauf zu achten ist, dass die Remuneration für gemeinnützige Tätigkeiten in allen Ländern annähernd gleich hoch und angemessen ist. Auch für eine unterschiedliche Remuneration verschiedener Gruppen von AsylwerberInnen besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine sachliche Begründung.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.